



# HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2026

## Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)****und Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.02.2026****Besuchsregelung in der Untersuchungshaft – Sicherheitsüberprüfungen bei Angehörigen in Hessen (2024 bis 2025)****und**

## Antwort

**Minister der Justiz und für den Rechtsstaat**

### Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Bei der Besuchspraxis in der Untersuchungshaft in Hessen hat seit dem Jahr 2024 offenbar eine erhebliche Veränderung stattgefunden. Neben der weiterhin erforderlichen Besuchserlaubnis der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft wird nach übereinstimmenden Berichten aus der Praxis der Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen nunmehr zusätzlich eine Sicherheitsüberprüfung der Besucherinnen und Besucher durch die Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Nach hier vorliegenden Informationen erfolgt die Sicherheitsüberprüfung nicht lediglich einzelfallbezogen bei konkreten Sicherheitsbedenken, sondern als generelles Regelerfordernis. Zudem sind offenbar auch Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft betroffen. Diese Sicherheitsüberprüfung erfolgt offenbar unter Einbeziehung weiterer Behörden (unter anderem Landeskriminalamt, Verfassungsschutz, Ausländerbehörden). Nach den geschilderten Erfahrungen führt dieses Verfahren dazu, dass Besuche naher Angehöriger – Ehepartner, Kinder, Eltern – häufig erst nach sechs bis zwölf Wochen vollstreckter Untersuchungshaft stattfinden können. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG). Dieser wertentscheidenden Grundsatznorm kommt auch und gerade im Haftvollzug besondere Bedeutung zu. Jeder Haftvollzug beeinträchtigt die notwendige Kommunikation zwischen dem Inhaftierten und seinen in Freiheit lebenden Angehörigen und kann dazu beitragen, dass sie einander tiefgreifend entfremdet werden. Aufgabe des Staates ist es mithin, in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für die Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen, solche nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit zu begrenzen (BVerfG, Beschl. v. 06.04.1976 - 2 BvR 61/76 = NJW 1976, 1311).

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage erfolgt seit 2024 die Sicherheitsüberprüfung von Besucherinnen und Besuchern in der Untersuchungshaft in Hessen?

Rechtsgrundlage für die von den Justizvollzugsanstalten bei Besucherinnen und Besuchern von Untersuchungsgefangenen durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist § 54a HUVollzG. Diese Vorschrift gilt seit ihrem Inkrafttreten am 24. November 2020 unverändert.

Frage 2 Erfolgt diese Sicherheitsüberprüfung landesweit einheitlich in allen hessischen Justizvollzugsanstalten?

Frage 3 Welche Behörden werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung beteiligt?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 54a HUVollzG darf die jeweilige Justizvollzugsanstalt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit Einwilligung der Besucherinnen und Besucher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen. Dabei hat die Justizvollzugsanstalt in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob und bei welchen Behörden sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse abfragt. In Frage kommt hier insbesondere die Abfrage bei dem Hessischen Landeskriminalamt.

Frage 4 Wie viele Sicherheitsüberprüfungen von Angehörigen von Untersuchungsgefangenen wurden im Jahr 2024 und im Jahr 2025 jeweils durchgeführt?

Statistische Erhebungen zur Anzahl der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen Angehöriger von Untersuchungsgefangenen liegen nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Justizvollzugsanstalten verbunden.

Frage 5 Wie lange dauerte die Sicherheitsüberprüfung durchschnittlich im Jahr 2024 beziehungsweise 2025 (Median- und Durchschnittswert)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 Bezug genommen. Da eine statistische Erhebung nicht stattfindet, kann auch keine Aussage zur Bearbeitungsdauer entsprechender Überprüfungen getroffen werden. In der Vergangenheit wurden dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat Fälle bekannt, in denen es zu einer längeren Bearbeitungsdauer gekommen ist. Seit Ende des Jahres 2025 können die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Landeskriminalamt aber in der Regel innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen werden, sofern keine Abfragen bei außerhessischen Behörden erforderlich sind. Die Prozesse werden fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten geprüft.

Frage 6 In wie vielen Fällen führte die Sicherheitsüberprüfung zur Versagung eines Besuchs?

Wie sich aus § 54a HUVollzG ergibt, werden Angehörige im Falle des Bekanntwerdens sicherheitsrelevanter Erkenntnisse nicht automatisch vom Besuch ausgeschlossen. Vielmehr hat die jeweilige Justizvollzugsanstalt sodann zu prüfen, ob der Besuch, gegebenenfalls unter einer Beschränkung, zum Beispiel einer akustischen Überwachung, durchgeführt werden kann. Gleiches gilt, wenn das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung noch nicht vorliegt. Statistische Erhebungen zu Besuchsversagungen liegen nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Justizvollzugsanstalten verbunden.

Frage 7 Erfolgt die Sicherheitsüberprüfung generell bei allen Besuchsanträgen oder nur bei Vorliegen konkreter Sicherheitsbedenken?

Auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 wird Bezug genommen. Bei Justizvollzugsanstalten handelt es sich um Einrichtungen, die besonderen Sicherheitsanforderungen genügen müssen. Daher sind, ohne dass konkrete Sicherheitsbedenken vorliegen müssen, grundsätzlich alle anstaltsfremde Personen vor Einlass in die Einrichtung auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Ausnahmen, zum Beispiel wenn eine Person im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehrt, sind in § 54a HUVollzG geregelt.

Frage 8 Wie viele Mitarbeiter sind konkret für die Bearbeitung dieser Überprüfungen abgestellt?

Die Zahl der Bediensteten, die in einer Justizvollzugsanstalt an der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen mitwirken, lässt sich nicht konkret beziffern. Organisation und personelle Zuständigkeit liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Die in der Anstalt zuständigen Bediensteten übermitteln die erforderlichen Daten an die Sicherheitsbehörden, insbesondere an das Hessische Landeskriminalamt. Dort stehen drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, die die Abfragen betreffend sicherheitsrelevante Erkenntnisse durchführen. Das Ergebnis wird an die Justizvollzugsanstalt zurückgemeldet.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit dieser Praxis mit

- der Unschuldsvermutung,
- Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie),
- Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG,
- sowie Art. 8 EMRK?

Die Regelung des § 54a HUVollzG stellt eine rechtmäßige und insbesondere verhältnismäßige Abwägung zwischen dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Anstalten und den schutzwürdigen Interessen der Untersuchungsgefangenen an familiären Kontakten dar.

Frage 10 Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls zu ergreifen, um sicherzustellen, dass familiäre Kontakte in der Untersuchungshaft ohne unverhältnismäßige Verzögerung ermöglicht werden?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 5 verwiesen.

Wiesbaden, 31. März 2026

**Christian Heinz**